

## INHABER VON REISEPÄSSEN, DIE VON DER SÜDAFRIKANISCHEN VISUMSPFLICHT BERFREIT SIND

### (ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN)

Staatsbürger, die Inhaber diplomatischer, offizieller oder normaler Reisepässe der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum, wenn sie sich am Grenzübergang durch einen Einreisebeamten überprüfen lassen, vorbehaltlich der auf dieser Liste aufgeführten Bedingungen, einschliesslich unter anderem der beabsichtigten Aufenthaltsdauer in der Republik.

1. Inhaber eines südafrikanischen Reisepasses, Reisedokuments (sog. *travel document*) oder eines südafrikanischen Dokuments für Reisezwecke (sog. *document for travel purposes*).
2. Staatsbürger, die Inhaber eines diplomatischen, offiziellen (Dienstpass) oder normalen Reisepasses der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für einen beabsichtigten Aufenthalt von **90 Tagen** oder weniger, oder im Transit:

African Union Laissez Passer

Andorra

Argentinien

Australien

Belgien

Botswana

Brasilien

Chile

Deutschland

Dänemark

Ekuador

Finnland

Frankreich

Griechenland

Island

Israel

Irland

Italien

Jamaika

Japan

Kanada

Liechtenstein

Luxemburg

Malta

Monaco

Neuseeland

Niederlande

Norwegen

Österreich

Paraguay

Portugal

San Marino

Schweden

Schweiz  
Simbabwe  
Singapur  
Spanien  
St Vincent & the Grenadines  
Tschechische Republik  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Britischen Inseln Bailiwick of Guernsey und Jersey, Isle of Man und die Virgin Islands

British Overseas Territories, **die im Besitz britischer Pässen sind**, nämlich: Anguilla, Bermuda, British Antarctic Territory, British Indian Ocean Territory, British Virgin Islands, Cayman Islands, Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, St Helena and Dependencies (Ascension Island, Gough Island and Tristan da Cunha), Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands, the Sovereign Base Areas on Cyprus South Georgia and South Sandwich Islands and the Turks and Caicos Island.

Vereinigte Staaten von Amerika

3. Staatsbürger, die Inhaber eines diplomatischen, offiziellen (Dienstpass) oder normalen Reisepasses der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für einen beabsichtigten Aufenthalt von **30 Tagen** oder weniger, oder im Transit:

Antigua and Barbuda  
Barbados  
Belize  
Benin  
Bolivien  
Costa Rica  
Gabun  
Guyana  
Hong Kong

[gültig nur für Inhaber von *Hong Kong British National-Overseas passports* oder *Hong Kong Special Administrative Region passports*]

Jordanien  
Kapverdische Inseln  
Lesotho  
Macau

[gültig nur für Inhaber von *Macau Special Administrative Region passports (MSAR)*]

Malawi  
Malaysia  
Malediven  
Mauritius  
Mosambik  
Namibia  
Peru  
Polen  
Sambia  
Seychellen  
Slowakische Republik

Südkorea  
Swaziland  
Thailand  
Türkei  
Ungarn  
Zypern

4. Abkommen sind für Inhaber diplomatischer Pässe und Dienstpässe folgender Länder getroffen worden.

Staatsbürger, die Inhaber von **diplomatischen Pässen, offiziellen Pässen und Dienstpässen** der unten aufgeführten Länder sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltzwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für den **angebenen Zeitraum** oder im Transit:

Ägypten	(30 Tagen)
Albanien	(120 Tagen)
Algerien	(30 Tagen)
Angola	(90 Tagen)
Bulgarien	(90 Tagen)
Elfenbeinküste	(30 Tagen)
Guinea	(90 Tagen)
Indien	(90 Tagen)
Kenia	(30 Tagen)
Komoren	(90 Tagen)
Kroatien	(90 Tagen)
Madagaskar	(30 Tagen)
Marokko	(30 Tagen)
Mexiko	(90 Tagen)
Mosambik	(90 Tagen)
Paraguay	(120 Tagen)
Polen	(90 Tagen)
Ruanda	(30 Tagen)
Rumänien	(90 Tagen)
Slovenien	(120 Tagen)
Slowakei	(90 Tagen)
Tansania	(90 Tagen)
Thailand	(90 Tagen)
Tunesien	(90 Tagen)
Ungarn	(120 Tagen)
Vietnam	(90 Tagen)
Weißrussland	(90 Tagen)
Zypern	(90 Tagen)

5. Ungeachtet der hier dargelegten Bestimmungen ist ein ausländischer Staatsbürger, dessen Visumsfreiheit widerrufen worden ist, dazu verpflichtet, so lange die Visabestimmungen zu befolgen bzw. Visaanträge zu stellen bis das südafrikanische Innenministerium ihn über die Wiedereinsetzung seiner Visumsfreiheit, die entweder automatisch oder auf Antrag der betroffenen Person erfolgen kann, unterrichtet hat.
6. Inhaber von Reisepässen von Lesotho, Swaziland, Botswana, Namibia, Sambia und Malawi, die als Berufskraftfahrer von Lastwagen in die Republik Südafrika einreisen, benötigen kein

Visum, vorausgesetzt ihr Besuch überschreitet nicht eine Zeitdauer von 15 Tagen und unter der Bedingung, dass sie bei der Einreise im Besitz eines Schreibens der Transportfirma sind, in dem ihre Beschäftigung bei der Firma bestätigt wird.

7. Mitarbeiter des *Southern African Development Community (SADC)*, die mit *SADC Laissez-passer* reisen, sind für bona fide offizielle Dienstreisen von bis zu 90 Tagen sowie den Transit durch Südafrika ebenfalls von der Visumspflicht befreit.
8. Die folgenden Kategorien der Vereinten Nationen (UN) und deren Ehepartner, zu versorgende Verwandte und andere Haushaltsangehörige dieses (UN) Beamten benötigen kein Visum für einen Aufenthalt, der 90 Tagen nicht überschreitet, für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann, und für offizielle Dienstreisen oder im Transit, oder für die Akkreditierung bei einer UN-Mission in der Republik Südafrika für die Zeitdauer der Akkreditierung, vorausgesetzt sie sind im Besitz der entsprechenden Schreiben oder Ausweisunterlagen, um sich am Grenzübergang als Mitarbeiter einer UN-Behörde auszuweisen.
  - Inhaber eines UN *laissez-passer*
  - Freiwillige, die Einrichtungen der UN vertreten
  - Personen, die in Einrichtungen der UN arbeiten
  - Personen, die im Auftrag der UN arbeiten
9. Mitglieder der Militärkräfte, die militärischen Angelegenheiten jeder Art zusammen mit dem südafrikanischen Militär (South African National Defence Force - SANDF) wahrnehmen, sind ungeachtet ihrer Aufenthaltsdauer von der Visa- und Studierlaubnispflicht befreit. Solche Mitglieder des Militärs müssen allerdings sowohl schriftliche Einladungen bzw. Briefe vom SANDF als auch Einverständniserklärungen des Militärs dem sie angehören, besitzen. Sie dürfen in das Land auch ohne Reisepässe einreisen.